

CIRCULARE

Wegen der bey den Königl. Cassen auch in Handel und wandel annehmlichen Müntz-Sorten und deren Werth.

Nachdem Se. Königl. Majest. unterm 4^{ten} hujus allergnädigst befohlen, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, auch bis dahin in hiesiger Provintz eine hinlängliche Quantitæt neuen Preussischen Geldes nach dem wieder hergestellten guten Müntz-Fusse, geprâget werden kann, so wohl bey Dero Cassen als zu Zahlungen unter Particuliers nachstehende Müntz-Sorten, wann sie das richtige Gewicht haben, doch nicht anders als für den dabey bemerckten Werth angenommen werden mögen.

Nemlich

	Rthlr.	flbr. Clevisch
Ein alter Frid. Carl oder Louis d'or	5	-
Ein Schild Louis d'or zu	-	6
Ein Ducaten zu	-	2
Ein Laub-oder Crohnen Thaler zu	1	30
Ein Hollændischer Gulden zu	-	32

Ferner doch bey denen Königl. Cassen nur in gewisser Quantitæt;

Die Clevische 2. und 1. stüber stücke welche vor dem Kriege ausgemüntzet worden, jedoch die Falsche von 1755. davon ausgenommen, nach dem jetzigen Cours respectivé à $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ stüber Clevisch.

Als wird solches hierdurch jedermänniglich zu seiner Nachricht und Achtung bekandt gemacht, wes Endes die Magistræte und Beamte dieses Circulare gehörigen Orts zu publiciren und zu affigiren haben. Geldern in Commissione Regiä den 15^{ten} Juny 1764.

C. G. von Reinhart. Pleßmann,